



Jahresrechnung  
**2018**

## **Jahresbericht Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung**

November 2019



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF  
**Staatssekretariat für Wirtschaft SECO**

# Abkürzungen

Diese Abkürzungen werden im Jahresbericht des Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung 2018 für einen besseren Lesefluss verwendet.

**AHV**  
Alters- und Hinterlassenenversicherung

**ALE**  
Arbeitslosenentschädigung

**ALK**  
Arbeitslosenkasse

**ALV**  
Arbeitslosenversicherung

**AMM**  
Arbeitsmarktliche Massnahmen

**AS**  
Ausgleichsstelle

**ASAL**  
Auszahlungssystem der  
Arbeitslosenversicherung

**AVAM**  
Arbeitsvermittlungssystem der  
Arbeitslosenversicherung

**AVFV**  
Verordnung über die Finanzierung der  
Arbeitslosenversicherung

**AVIG**  
Arbeitslosenversicherungsgesetz

**AVIV**  
Arbeitslosenversicherungsverordnung

**BFS**  
Bundesamt für Statistik

**BGN**  
Bulgarische Lew

**BU**  
Berufsunfallversicherung

**BVG**  
Bundesgesetz über die berufliche Alters-,  
Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

**CHF**  
Schweizer Franken

**CZK**  
Tschechische Krone

**EDV**  
Elektronische Datenverarbeitung

**EFTA**  
Europäische Freihandelsassoziation  
(*European Free Trade Association*)

**EO**  
Erwerbsersatzordnung

**ESTV**  
Eidgenössische Steuerverwaltung

**EU**  
Europäische Union

**EUR**  
Euro

**HUF**  
Ungarischer Forint

**IV**  
Invalidenversicherung

**KAST**  
Kantonale Amtsstellen

**LAM**  
Logistikstelle arbeitsmarktliche Massnahmen

**LE**  
Leistungsexport

**NBU**  
Nichtberufsunfallversicherung

**PLN**  
Polnischer Zloty

**RAV**  
Regionales Arbeitsvermittlungszentrum

**RON**  
Rumänischer Leu

**SECO**  
Staatssekretariat für Wirtschaft

**SR**  
Systematische Sammlung des Bundesrechts

**SuG**  
Subventionsgesetz

**SUVA**  
Schweizerische Unfallversicherungsanstalt

**Vo883**  
Verordnung (EG – Europäische Gemeinschaft)  
Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments  
und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung  
der Systeme der sozialen Sicherheit

**ZAS**  
Zentrale Ausgleichsstelle der AHV/IV/EO

# Inhalt

<b>4</b>	<b>Jahresrechnung</b>
4	Erfolgsrechnung
5	Bilanz
6	Geldflussrechnung
8	Anhang zur Jahresrechnung
11	Erläuterungen zur Erfolgsrechnung
16	Erläuterungen zur Bilanz
20	Übrige Erläuterungen
22	Beilage 1 zum Anhang
24	Beilage 2 zum Anhang
25	Beilage 3 zum Anhang
<b>27</b>	<b>Bericht der Revisionsstelle</b>

---

# Erfolgsrechnung

2018 2017

in Millionen CHF

Arbeitslose (Jahresdurchschnitt)		118 103	143 142		
Arbeitslosenquote		2.6%	3.2%		
1.1.2018–31.12.2018	Anhang	<b>2018</b>	2017	Differenz	%
Lohnbeiträge	4	7 210.2	7 076.8	133.4	1.9
Schadenersatz		3.4	3.2	0.2	6.2
./. Abschreibungen von Beiträgen		-14.1	-13.3	0.8	6.0
<b>Beiträge Versicherte und Arbeitgeber</b>		<b>7 199.5</b>	<b>7 066.7</b>	<b>132.8</b>	<b>1.9</b>
Bund	5	498.7	489.5	9.2	1.9
Kantone	6	166.2	163.1	3.1	1.9
<b>Beiträge öffentliche Hand</b>		<b>664.9</b>	<b>652.6</b>	<b>12.3</b>	<b>1.9</b>
<b>ERTRAG</b>		<b>7 864.4</b>	<b>7 719.3</b>	<b>145.1</b>	<b>1.9</b>
Arbeitslosenentschädigung	7	4 665.0	5 087.1	-422.1	-8.3
Nicht AHV-pflichtige Taggelder		20.7	20.5	0.2	1.0
Familienzulagen		62.7	71.2	-8.5	-11.9
AHV-, SUVA- und BVG-Beiträge	8	696.4	759.1	-62.7	-8.3
./. Beiträge Versicherte an AHV, SUVA und BVG	8	-374.2	-408.1	-33.9	-8.3
./. Beiträge Arbeitgeber an Berufspraktika		-3.7	-3.9	-0.2	-5.1
<b>Arbeitslosenentschädigungen</b>		<b>5 066.9</b>	<b>5 525.9</b>	<b>-459.0</b>	<b>-8.3</b>
<b>Kurzarbeitsentschädigungen</b>		<b>29.0</b>	<b>90.6</b>	<b>-61.6</b>	<b>-68.0</b>
<b>Schlechtwetterentschädigungen</b>		<b>27.8</b>	<b>54.7</b>	<b>-26.9</b>	<b>-49.2</b>
Insolvenzentschädigungen		41.6	42.1	-0.5	-1.2
./. Ertrag Insolvenzentschädigungen		-13.0	-8.9	4.1	46.1
<b>Insolvenzentschädigungen</b>		<b>28.6</b>	<b>33.2</b>	<b>-4.6</b>	<b>-13.9</b>
Arbeitsmarktliche Massnahmen	9	624.5	651.1	-26.6	-4.1
./. Beiträge Kantone an Kurskosten	10	-14.3	-14.3	0.0	0.0
<b>Arbeitsmarktliche Massnahmen</b>		<b>610.2</b>	<b>636.8</b>	<b>-26.6</b>	<b>-4.2</b>
<b>AUFWAND FÜR DIREKTE LEISTUNGEN</b>		<b>5 762.5</b>	<b>6 341.2</b>	<b>-578.7</b>	<b>-9.1</b>
<b>Abgeltungen Bilaterale</b>	11	<b>195.3</b>	<b>242.7</b>	<b>-47.4</b>	<b>-19.5</b>
<b>BETRIEBSERGEBNIS I</b>		<b>1 906.6</b>	<b>1 135.4</b>	<b>771.2</b>	<b>67.9</b>
Verwaltungskosten der Arbeitslosenkassen	12	193.4	187.9	5.5	2.9
Verwaltungskosten der Kantone	13	487.9	483.7	4.2	0.9
Verwaltungskosten der ZAS	14	21.1	21.0	0.1	0.5
Verwaltungskosten der Ausgleichsstelle	15	74.4	55.4	19.0	34.3
./. Beitrag Bund an Informatik der Ausgleichsstelle		-20.4	-20.3	0.1	0.5
<b>Verwaltungskosten der Ausgleichsstelle</b>		<b>54.0</b>	<b>35.1</b>	<b>18.9</b>	<b>53.8</b>
<b>Verwaltungskosten</b>		<b>756.4</b>	<b>727.7</b>	<b>28.7</b>	<b>3.9</b>
Zinserfolg der Ausgleichsstelle	16	-0.9	-1.3	-0.4	-30.8
Zinserfolg der AHV/ZAS	17	4.9	5.8	-0.9	-15.5
Bewertungserfolg	18	11.9	-13.0	24.9	191.5
<b>Finanzerfolg</b>		<b>15.9</b>	<b>-8.5</b>	<b>24.4</b>	<b>287.1</b>
<b>BETRIEBSERGEBNIS II</b>		<b>1 166.1</b>	<b>399.2</b>	<b>766.9</b>	<b>192.1</b>
Übrige Erfolge		3.8	-0.6	4.4	733.3
Periodenfremde Erfolge	19	3.4	2.8	0.6	21.4
<b>Ausserordentlicher Erfolg</b>		<b>7.2</b>	<b>2.2</b>	<b>5.0</b>	<b>227.3</b>
<b>ERFOLG</b>		<b>1 173.3</b>	<b>401.4</b>	<b>771.9</b>	<b>192.3</b>

# Bilanz

		2018	2017	in Millionen CHF	
per 31.12.2018	Anhang	2018	2017	Differenz	%
<b>AKTIVEN</b>					
Flüssige Mittel der Arbeitslosenkassen		104.7	110.9	-6.2	-5.6
Flüssige Mittel der Ausgleichsstelle		99.3	71.0	28.3	39.9
<b>Flüssige Mittel</b>	20	<b>204.0</b>	<b>181.9</b>	<b>22.1</b>	<b>12.1</b>
Diverse Forderungen der Arbeitslosenkassen	21	74.0	79.0	-5.0	-6.3
Forderungen AVIG Art. 29		46.3	46.0	0.3	0.7
Forderungen Insolvenz		92.0	94.5	-2.5	-2.6
Forderungen Berufspraktika		1.0	1.2	-0.2	-16.7
Forderungen an Kantone		166.2	163.1	3.1	1.9
Diverse Forderungen der Ausgleichsstelle		0.0	0.3	-0.3	-100.0
Forderungen der Ausgleichsstelle gegenüber ZAS/AHV	22	880.5	881.0	-0.5	-0.1
ZAS Rückbehalt	23	177.0	176.0	1.0	0.6
Forderungen Bilaterale	24	5.3	3.9	1.4	35.9
<b>Forderungen und Guthaben</b>		<b>1442.3</b>	<b>1445.0</b>	<b>-2.7</b>	<b>-0.2</b>
<b>Aktive Rechnungsabgrenzung</b>	25	<b>125.4</b>	<b>122.6</b>	<b>2.8</b>	<b>2.3</b>
<b>UMLAUFVERMÖGEN</b>		<b>1771.7</b>	<b>1749.5</b>	<b>22.2</b>	<b>1.3</b>
Mobile Sachanlagen der Arbeitslosenkassen		1.5	1.7	-0.2	-11.8
Mobile Sachanlagen der Ausgleichsstelle		5.3	2.3	3.0	130.4
<b>Sachanlagen</b>		<b>6.8</b>	<b>4.0</b>	<b>2.8</b>	<b>70.0</b>
<b>ANLAGEVERMÖGEN</b>	26	<b>6.8</b>	<b>4.0</b>	<b>2.8</b>	<b>70.0</b>
<b>TOTAL AKTIVEN</b>		<b>1778.5</b>	<b>1753.5</b>	<b>25.0</b>	<b>1.4</b>
<b>PASSIVEN</b>					
Verbindlichkeiten der Arbeitslosenkassen		22.6	18.3	4.3	23.5
Verbindlichkeiten der Ausgleichsstelle		18.9	14.4	4.5	31.3
Verbindlichkeiten Bilaterale	27	210.1	271.5	-61.4	-22.6
<b>Kurzfristige Verbindlichkeiten</b>		<b>251.6</b>	<b>304.2</b>	<b>-52.6</b>	<b>-17.3</b>
Rückstellungen AVIG Art. 29	28	46.5	46.1	0.4	0.9
Rückstellungen Insolvenz	29	92.0	94.6	-2.6	-2.7
Rückstellungen Berufspraktika		1.0	1.2	-0.2	-16.7
Diverse Rückstellungen Arbeitslosenkassen		9.2	9.0	0.2	2.2
Rückstellungen Ausgleichsstelle	30	81.7	69.9	11.8	16.9
<b>Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten</b>		<b>230.4</b>	<b>220.8</b>	<b>9.6</b>	<b>4.3</b>
<b>Passive Rechnungsabgrenzung</b>	31	<b>5.6</b>	<b>10.9</b>	<b>-5.3</b>	<b>-48.6</b>
<b>KURZFRISTIGES FREMDKAPITAL</b>		<b>487.6</b>	<b>535.9</b>	<b>-48.3</b>	<b>-9.0</b>
Tresoreriedarlehen verzinslich	32	1 100.0	2 200.0	-1 100.0	-50.0
<b>LANGFRISTIGES FREMDKAPITAL</b>		<b>1 100.0</b>	<b>2 200.0</b>	<b>-1 100.0</b>	<b>-50.0</b>
<b>TOTAL FREMDKAPITAL</b>		<b>1 587.6</b>	<b>2 735.9</b>	<b>-1 148.3</b>	<b>-42.0</b>
Eigenkapital ALV-Fonds per 01.01.		-982.4	-1 383.8	401.4	29.0
Bilanzergebnis		1 173.3	401.4	771.9	192.3
<b>EIGENKAPITAL ALV-FONDS PER 31.12.</b>	33	<b>190.9</b>	<b>-982.4</b>	<b>1 173.3</b>	<b>119.4</b>
<b>TOTAL PASSIVEN</b>		<b>1778.5</b>	<b>1753.5</b>	<b>25.0</b>	<b>1.4</b>

# Geldflussrechnung

2018 2017

in Millionen CHF

1.1.2018–31.12.2018

<b>Einnahmen (Mittelherkunft)</b>	<b>7 945.2</b>	<b>7 776.6</b>
Beiträge Versicherte und Arbeitgeber <sup>1)</sup>	7 199.5	7 066.7
Bund	498.7	489.5
Kantone	166.2	163.1
Diverse Einnahmen	80.8	57.3
<b>Ausgaben (Mittelverwendung)</b>	<b>-6 769.9</b>	<b>-7 373.2</b>
Ausgaben für direkte Leistungen und Abgeltungen Bilaterale <sup>1)</sup>	-5 990.6	-6 613.3
Verwaltungskosten	-774.8	-746.0
Diverse Ausgaben	-4.5	-13.9
<b>Veränderung von Forderungen und Verbindlichkeiten</b>	<b>-48.4</b>	<b>-87.2</b>
Zunahme Forderungen	-0.1	-36.9
Abnahme Verbindlichkeiten	-48.3	-50.3
<b>GELDFLUSS AUS GESCHÄFTSTÄTIGKEIT</b>	<b>1 126.9</b>	<b>316.2</b>
<b>Desinvestierung</b>	<b>0.1</b>	<b>0.0</b>
<b>Investierung</b>	<b>-4.9</b>	<b>-1.7</b>
<b>GELDFLUSS AUS INVESTITIONSTÄTIGKEIT</b>	<b>-4.8</b>	<b>-1.7</b>
<b>Finanzierung</b>	<b>0.0</b>	<b>0.0</b>
<b>Definanzierung</b>	<b>-1 100.0</b>	<b>-300.0</b>
<b>GELDFLUSS AUS FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT</b>	<b>-1 100.0</b>	<b>-300.0</b>
<b>TOTAL GELDFLUSS</b>	<b>22.1</b>	<b>14.5</b>

## Nachweis

Flüssige Mittel Anfang Jahr	<b>181.9</b>	167.4
Flüssige Mittel Ende Jahr	<b>204.0</b>	181.9
Veränderung Flüssige Mittel	<b>22.1</b>	14.5

<sup>1)</sup>neue Struktur der Geldflussrechnung



Die Aufgaben der Arbeitslosenversicherung werden durch verschiedene Institutionen vollzogen. Dabei spielen die öffentlichen und privaten Arbeitslosenkassen sowie die Kantone mit den regionalen Arbeitsvermittlungszentren, Logistikstellen für arbeitsmarktliche Massnahmen und kantonalen Amtsstellen eine wichtige Rolle.

# Anhang zur Jahresrechnung

## 1 Informationen zum Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung

Die Arbeitslosenversicherung (ALV) will den versicherten Personen einen angemessenen Ersatz für Erwerbsausfälle wegen Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit, schlechtem Wetter oder Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers garantieren. Diese Ziele werden mit den Auszahlungen von Arbeitslosenentschädigung, Kurzarbeitsentschädigung, Schlechtwetterentschädigung oder Insolvenzenschädigung erreicht.

Zusätzlich will die ALV drohende Arbeitslosigkeit verhüten, bestehende Arbeitslosigkeit bekämpfen und die rasche und dauerhafte Eingliederung in den Arbeitsmarkt fördern. Sie erbringt entsprechende finanzielle Leistungen für arbeitsmarktliche Massnahmen zu Gunsten der Versicherten.

Die Leistungen der ALV werden durch die ALV-Lohnbeiträge der Arbeitnehmer und deren Arbeitgeber sowie durch die Beteiligung des Bundes und der Kantone an den Kosten für Vermittlung und arbeitsmarktliche Massnahmen finanziert.

Die Aufgaben der ALV werden durch verschiedene Institutionen vollzogen. Der Bund führt die Aufsicht über die Versicherung; die anderen Institutionen wirken bei der Durchführung mit. Die Bundesaufgaben werden von der vom Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) geführten Ausgleichsstelle wahrgenommen. Die weiteren wichtigen Institutionen sind die öffentlichen und privaten Arbeitslosenkassen (ALK) sowie die Kantone mit den regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV), Logistikstellen für arbeitsmarktliche Massnahmen (LAM) und kantonalen Arbeitsstellen (KAST). Die Aufsichtskommission für den Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung (ALV-Fonds) überwacht Stand und Entwicklung des Fonds und prüft Jahresrechnung und Jahresbericht der Versicherung zuhanden des Bundesrates. Ausserdem berät sie den Bundesrat in finanziellen Fragen der Versicherung und im Rechtssetzungsverfahren.

Alle Einnahmen und Ausgaben und Vermögen bzw. Schulden der ALV werden in der Rechnung des ALV-Fonds zusammengefasst. Der Ausgleichsfonds ist ein rechtlich unselbständiger Fonds mit eigener Rechnung. Die konsolidierte Rechnung wird von der Ausgleichsstelle geführt.

## 2 Grundlagen der Rechnungslegung

### 2.1 Rechnungslegungsstandard

Die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze entsprechen den folgenden gesetzlichen Grundlagen:

- Zweiunddreissigster Titel des Obligationenrechts: Kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung/SR 220
- Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG) vom 25. Juni 1982/SR 837.0
- Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsverordnung, AVIV) vom 31. August 1983/SR 837.02

Die Jahresrechnung des ALV-Fonds setzt sich zusammen aus der Erfolgsrechnung, Bilanz, Geldflussrechnung und dem Anhang. Die Bilanzperiode dauert jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember und wird den Vorjahreszahlen gegenübergestellt. Die Jahresrechnung des ALV-Fonds wird in Schweizer Franken (CHF) dargestellt. Alle Beträge und Summenbildungen sind auf die nächsten Hunderttausend CHF gerundet. Der Jahresbericht erscheint in deutscher Sprache und in französischer Übersetzung. Verbindlich ist die deutsche Version.

## 2.2 Konsolidierungsgrundsätze und Konsolidierungskreis

Es wurde die Buchwertkonsolidierung nach den Grundsätzen ordnungsmässiger Rechnungslegung angewendet.

Die Fondsrechnung wird nach der Methode der Vollkonsolidierung erstellt. Davon ausgenommen sind die Betriebskosten und Investitionen der Kantonalen Amtsstellen (KAST), der Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) und der Logistikstellen Arbeitsmarktliche Massnahmen (LAM), welche den Kantonen auf der Basis des Subventionsgesetzes (SuG) Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 3 Absatz 2 abgegolten werden.

Im Jahr 2018 setzte sich der Konsolidierungskreis aus der Ausgleichsstelle und den 25 kantonalen und acht privaten ALK zusammen (Details siehe Beilage 1 zum Anhang).

## 3 Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Folgende Bewertungsgrundsätze werden angewendet:

- Werte in CHF werden zum Nominalwert erfasst
- Positionen in Fremdwährungen werden zum Zeitpunkt der Erfassung zum Monatsmittelkurs eingebucht und per Bilanzstichtag zum Jahresendkurs gemäss der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) bewertet.

Die wesentlichen Fremdwährungen und deren Jahresendkurse sind:

BGN	<b>0.576183</b>	0.598251
CZK	<b>0.043785</b>	0.045836
EUR	<b>1.126900</b>	1.17015
HUF	<b>0.003512</b>	0.003772
PLN	<b>0.262402</b>	0.280443
RON	<b>0.242081</b>	0.250637

Die gesetzlichen und technischen Grundlagen der ALV lassen es nicht zu, die Geschäftsfälle der Bezügerbewirtschaftung (Arbeitslosenentschädigung, Kurzarbeitsentschädigung, Schlechtwetterentschädigung, Insolvenzenschädigung, Arbeitsmarktliche Massnahmen) periodengerecht abzugrenzen. Dies stellt eine Ausnahme gegenüber dem Obligationenrecht dar.

### 3.1 Sachanlagen

Sachanlagen über CHF 1000 werden zu Anschaffungskosten bilanziert. Sie werden nach der linearen Methode aufgrund der geschätzten wirtschaftlichen Nutzungsdauer abgeschrieben (siehe Tabellen).

Die Abschreibungen der Ausgleichsstelle erfolgen monatlich auf einen Restwert von CHF 0.–. Bei den Vollzugsstellen werden die Abschreibungen einmal jährlich auf einen Erinnerungswert von CHF 1.– vorgenommen.

#### Investitionen bis CHF 4999      Nutzungsdauer in Jahren

Büromobilen und -maschinen	1	1
Hardware	4	4
Umbauten auf Immobilien	1	1
Software	1	1

#### Investitionen ab CHF 5000

Büromobilen und -maschinen	5	5
Hardware	4	4
Produktions- und Backuprechner	6	6
Umbauten auf Immobilien	5	5
Software	4	4



# Erläuterungen zur Erfolgsrechnung

2018 2017

in Millionen CHF

## Ertrag

### 4 Lohnbeiträge

Der Beitragssatz beträgt gemäss Art. 3 Abs. 2 AVIG 2.2 % vom AHV-pflichtigen Lohn. Dieser Beitragssatz wird seit dem 1. Januar 2016 bis zu einem jährlichen Einkommen von CHF 148 200 abgerechnet. Die Erhöhung von CHF 126 000 auf CHF 148 200 erfolgte auf den 1. Januar 2016. Zusätzlich wird ein Solidaritätsprozent auf dem AHV-pflichtigen Einkommen über CHF 148 200 erhoben. Dieses Solidaritätsprozent unterliegt seit 1. Januar 2014 nicht mehr einer Einkommensobergrenze.

Lohnbeiträge 2.2 % vom AHV-pflichtigen Lohn	<b>6 900.10</b>	6 772.5
Solidaritätsbeiträge 1 % vom AHV-pflichtigen Lohn	<b>310.10</b>	304.3
Total Lohnbeiträge	<b>7 210.20</b>	7 076.80

## Beiträge öffentliche Hand

### 5 Bund

Die Beteiligung des Bundes an den Kosten für Vermittlung und arbeitsmarktliche Massnahmen des ALV-Fonds gemäss Art. 90a Abs. 1 AVIG beträgt 0.159 % der beitragspflichtigen Lohnsumme bis CHF 148 200. Die Erhöhung von CHF 126 000 auf CHF 148 200 erfolgte auf den 1. Januar 2016.

### 6 Kantone

Die Beteiligung der Kantone für die Durchführung der öffentlichen Arbeitsvermittlung und der arbeitsmarktlichen Massnahmen des ALV-Fonds gemäss Art. 92 Abs. 7bis AVIG beträgt 0.053 % der beitragspflichtigen Lohnsumme bis CHF 148 200. Die Erhöhung von CHF 126 000 auf CHF 148 200 erfolgte auf den 1. Januar 2016.

## Aufwand

### 7 Arbeitslosenentschädigung

Die gesamte unselbständig erwerbende Bevölkerung der Schweiz ist obligatorisch gegen Arbeitslosigkeit versichert. Die Beitragspflicht richtet sich nach dem Bundesgesetz über die AHV. Der Verdienst ist bei der Arbeitslosenversicherung versichert, wenn er durchschnittlich CHF 500.– im Monat erreicht. Innerhalb der letzten 2 Jahre (Rahmenfrist für die Beitragszeit) müssen die Versicherten vor der Erstanmeldung mindestens 12 Monate Beitragszeit nachweisen. Sind die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt, so beträgt das Taggeld in der Regel 70 % respektive 80 % des versicherten Verdienstes. Der maximale Taggeldanspruch variiert zwischen 200 und 640 Taggeldern innerhalb der Rahmenfrist für den Leistungsbezug. Mit dem Erreichen des ordentlichen AHV-Alters oder bei Bezug einer Altersrente der AHV endet der Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung.

Arbeitslose (Jahresdurchschnitt)	<b>118 103</b>	143 142
Arbeitslosenquote	<b>2.6 %</b>	3.2 %

2018 2017

in Millionen CHF

Diverse Kennzahlen zur Arbeitslosenentschädigung (ALE):

Anzahl Taggelder* pro Jahr	27.9	30.6
Anzahl Taggeldbezüger	312 871	330 507
Durchschnittliche Bezugsdauer je Bezüger (Anzahl Taggelder)	89.1	92.4
Ausbezahlter durchschnittlicher Nettobetrag** je Bezüger/Jahr (CHF)	13 844.9	14 251.4
Ausbezahlter durchschnittlicher Nettobetrag** je Bezugstag/Bezüger (CHF)	155.4	154.2

\*Bezugstage inkl. Einstelltage

\*\*Taggeldbetrag + Zulagen – Sozialversicherungsprämien zu Lasten des Bezügers

Quelle: Publikation «Arbeitslosigkeit in der Schweiz 2018», BFS

## 8 AHV-, SUVA- und BVG-Beiträge

### AHV/IV/EO-Beiträge

Gemäss Art. 22a Abs. 2 AVIG setzt sich der Betrag zusammen aus den Arbeitnehmerbeiträgen, die den Arbeitslosen von den beitragspflichtigen Entschädigungen abgezogen werden, und den Arbeitgeberbeiträgen. Diesen Betrag überweist der ALV-Fonds direkt an die Zentrale Ausgleichsstelle (ZAS).

### BU-Beiträge

Die gesamte Prämie für die obligatorische Versicherung für Berufsunfälle von Teilnehmern an diversen Arbeitsmarktlichen Massnahmen wird durch den ALV-Fonds finanziert.

### NBU-Beiträge

Der Prämienatz gemäss Art. 22a Abs. 4 AVIG wird zu einem Drittel vom ALV-Fonds übernommen. Die anderen zwei Drittel der Prämie gehen zu Lasten der Arbeitslosen.

### BVG-Beiträge

Die ALK ziehen zur Sicherung des Vorsorgeschutzes bei Tod und Invalidität der Arbeitslosen den Beitragsanteil an der beruflichen Vorsorge von der Arbeitslosenentschädigung ab. Zusammen mit dem Arbeitgeberanteil überweist der ALV-Fonds direkt an den BVG-Versicherer.

#### Prämienätze

Versicherung	AG*	AN**	AG	AN
AHV/IV/EO	5.125 %	5.125 %	5.125 %	5.125 %
SUVA BU	0.9169 %		0.9169 %	
SUVA NBU	1.26 %	2.51 %	1.26 %	2.51 %
BVG	0.75 %	0.75 %	0.75 %	0.75 %

#### Bezahlte Prämien

Versicherung	AG	AN	AG	AN
AHV/IV/EO	239.1	239.1	260.7	260.7
SUVA BU	4.8	0.0	5.3	0.0
SUVA NBU	58.8	117.1	63.9	128.0
BVG	19.5	18.0	21.1	19.4
Total	322.2	374.2	351.0	408.1

\*Arbeitgeber

\*\*Arbeitnehmer

## 9 Arbeitsmarktliche Massnahmen

Arbeitsmarktliche Massnahmen (AMM) sind Leistungen der Arbeitslosenversicherung, die darauf abzielen, drohende Arbeitslosigkeit zu verhindern und existierende zu bekämpfen.

Diese Massnahmen haben zum Ziel, die rasche und langfristige Wiedereingliederung der Versicherten in den Arbeitsmarkt zu fördern. Sie sollen die Vermittlungsfähigkeit verbessern, die beruflichen Qualifikationen der Versicherten entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes stärken, das Risiko der Langzeitarbeitslosigkeit vermindern wie auch den Versicherten erlauben, berufliche Erfahrung zu sammeln.

Um den Bedürfnissen der Versicherten gerecht zu werden, sind die arbeitsmarktlichen Massnahmen verschieden ausgestaltet: Kurse; Praktika, um erste Berufserfahrung zu sammeln; vorübergehende Beschäftigung auf dem zweiten Arbeitsmarkt; in besonderen Fällen Übernahme eines Teils der Lohnkosten während den ersten Arbeitsmonaten usw.

Kursauslagen	<b>84.0</b>	90.8
Einarbeitungszuschüsse	<b>45.4</b>	48.5
Ausbildungszuschüsse	<b>21.8</b>	19.7
Pendlerkostenbeiträge	<b>0.4</b>	0.5
Beiträge an Wochenaufenthalter	<b>1.2</b>	1.1
Total Individuelle Arbeitsmarktliche Massnahmen	<b>152.8</b>	160.6
Kollektive Arbeitsmarktliche Massnahmen	<b>471.7</b>	490.5
Total Arbeitsmarktliche Massnahmen	<b>624.5</b>	651.1

## 10 Beiträge Kantone an Kurskosten

Die ALV zahlt auch Leistungen für Personen, die weder die Beitragszeit erfüllen noch von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind und die aufgrund eines Entscheides der zuständigen Amtsstelle an einer Bildungs- oder Beschäftigungsmassnahme teilnehmen, die sie zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmer befähigt. Gemäss Art. 59d Abs. 2 AVIG tragen der ALV-Fonds und die Kantone die Kosten dieser Leistung zu gleichen Teilen.

## 11 Abgeltungen Bilaterale

### Kurzaufenthalter

Mit der Einführung der bilateralen Verträge per 1. Juni 2002 mit den Staaten der Europäischen Union (EU) und der Konvention der Länder der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) wurde die ALV Schweiz verpflichtet, die Retrozessionen (ohne Liechtenstein) bis und mit 31. Mai 2009 durchzuführen. Seit dem 1. April 2006 sind die zehn Staaten der Osterweiterung der EU dazu gekommen, wobei die Retrozessionen für die zwei Staaten Zypern und Malta ebenfalls per 31. Mai 2009 endeten. Für die verbleibenden acht Staaten der Osterweiterung wurden die Beträge bis 30. April 2011 weiterhin retrozediert. Ab 1. Juni 2009 wurden zusätzlich die Staaten Bulgarien und Rumänien bis 31. Mai 2016 retrozediert. Seit 1. Januar 2017 bis am 31. Dezember 2023 wird aktuell noch Kroatien retrozediert.

### Grenzgänger Rückerstattung EU-Verordnung 883/2004

Die Koordination der Systeme der sozialen Sicherheit im Verhältnis zwischen der Schweiz und der EU beruht auf dem Personenfreizügigkeitsabkommen. Grundlage für die Koordination ist seit 1. April 2012 die EU-Verordnung Nr. 883/2004. Seit 1. Januar 2016 gilt diese Verordnung auch für sämtliche EFTA-Staaten.

2018 2017

in Millionen CHF

Die massgebende Verordnungsbestimmung sieht eine teilweise Mitbeteiligung der Beschäftigungsstaaten an der ALE für arbeitslose Grenzgängerinnen und Grenzgänger vor.

Unter der genannten EU-Verordnung gilt in Bezug auf arbeitslose Grenzgänger der Grundsatz, dass der Beschäftigungsstaat die ALV-Lohnbeiträge erhebt und einbehält, jedoch der Wohnsitzstaat die Leistungen bei Arbeitslosigkeit zu erbringen hat. Die EU-Verordnung Nr. 883/04 sieht deshalb einen Ausgleich vor. Die Beschäftigungsstaaten erstatten den Wohnsitzstaaten die ausgerichtete Arbeitslosenentschädigung teilweise zurück. Dauerte das Arbeitsverhältnis im Beschäftigungsstaat in den letzten zwei Jahren weniger als zwölf Monate, so sind die effektiven Kosten für die ausgerichtete Arbeitslosenentschädigung für die ersten drei Monate zu erstatten. Bei überjährigen Arbeitsverhältnissen sind es die effektiven Kosten für die ersten fünf Monate. Dieser Grundsatz gilt auch für Schweizer Grenzgänger.

Darin sind folgende Beträge enthalten:

Retrozessionen Kurzaufenthalter des verbleibenden Staates	<b>0.2</b>	0.1
Rechnungsstellung durch EU/EFTA-Staaten an die Schweiz (Aufwand)	<b>196.8</b>	244.9
Rechnungsstellung durch die Schweiz an EU/EFTA-Staaten (Ertrag)	<b>-1.7</b>	-2.3
Total Abgeltungen Bilaterale	<b>195.3</b>	242.7

Die Abnahme ist auf die tiefere Anzahl an Rechnungsstellungen der EU/EFTA-Staaten für Grenzgänger und auf die in 2018 gesunkenen Fremdwährungskurse zurückzuführen.

## 12 Verwaltungskosten der Arbeitslosenkassen

Die ALK werden auf der Basis eines Leistungsauftrages für die anfallenden Aufgaben, unter Berücksichtigung der erbrachten Leistung für den tatsächlich entstandenen Aufwand, der bei rationeller Betriebsführung entsteht, entschädigt. Ferner wird bei der Messung der erbrachten Leistung die Anzahl der bearbeiteten Fälle berücksichtigt.

## 13 Verwaltungskosten der Kantone

Die RAV/LAM/KAST werden auf der Basis einer wirkungsorientierten Vereinbarung gesteuert. Die Verwaltungskosten der Kantone setzen sich aus dem Betrieb von Regionalen Arbeitsvermittlungszentren, Logistikstellen arbeitsmarktlicher Massnahmen und Kantonalen Arbeitsstellen zusammen. Die Anzahl Stellensuchende dient als Grundlage für die Festlegung der Entschädigung.

## 14 Verwaltungskosten der ZAS

Für den Einzug der ALV-Beiträge und die Verbuchung der abgerechneten AHV/IV/EO-Beiträge auf den individuellen Konten der versicherten Arbeitslosen erhalten die AHV-Ausgleichskassen und die ZAS-Entschädigungen.

2018 2017

in Millionen CHF

## 15 Verwaltungskosten der Ausgleichsstelle

Der Bund führt die Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung im SECO. Die Verwaltungskosten der Ausgleichsstelle für die Durchführung der Versicherung gehen zu Lasten des Ausgleichsfonds, Aufwendungen für Führungs- und Stabsaufgaben werden aus allgemeinen Bundesmitteln gedeckt. Der Bund beteiligt sich zudem an den IT-Kosten der Versicherung. Die Zunahme der Verwaltungskosten der Ausgleichsstelle beruht auf der Umsetzung von strategisch relevanten IT-Projekten: ASALfutur (Auszahlungssystem der Arbeitslosenversicherung), Modernisierung AVAM (Arbeitsvermittlungssystem der Arbeitslosenversicherung), Einführung einer Lösung für das kompetenzbasierte Matching für die öffentliche Arbeitsvermittlung und eALV (Modernisierung und Digitalisierung der Geschäftsprozesse der ALV mit den externen Stakeholdern).

## 16 Zinserfolg der Ausgleichsstelle

Die Zinserträge wurden aus der Bewirtschaftung der flüssigen Mittel, welche der Ausgleichsstelle zur Verfügung standen, erzielt. Wie bereits im Vorjahr wurden auch im Jahr 2018 keine flüssigen Mittel als Tagesgelder angelegt, da der durchschnittliche Zinssatz für Tagesgelder kleiner als der Zinssatz auf dem Bankkonto war.

Aufgrund des weiterhin tiefen bis negativen Zinsniveaus verblieb der Zinssatz auf neuen Darlehen bei der Bundestresorerie wie im Vorjahr bei 0.05 %.

Durchschnittlicher Zinssatz für die Bundestresoreriedarlehen	<b>0.05%</b>	0.05 %
--	--------------	--------

## 17 Zinserfolg der AHV/ZAS

In dieser Position sind die netto Verzugs- und Vergütungszinsen auf den eingekommenen Lohnbeiträgen enthalten.

## 18 Bewertungserfolg

Die eingehenden Forderungen der Bilateralen (Zahlungsfrist 18 Monate) werden jeweils zum Jahresabschluss neu bewertet. Die Bewertungsdifferenz zwischen dem Zeitpunkt der Erfassung und der effektiven Zahlung der bilateralen Verpflichtungen ist der Hauptgrund für den ausgewiesenen Erfolg, da insbesondere der EURO-Kurs per 31. Dezember 2018 tiefer war als im Vorjahr.

## 19 Periodenfremde Erfolge

Inkasso aus Verlustscheinen gegenüber Versicherten aus Vorperioden	<b>1.4</b>	1.1
Erfolg aus der Schätzung der Kursbeiträge Art. 59d Abs. 2 AVIG und der definitiven Abrechnung	<b>1.6</b>	1.3
Diverse	<b>0.4</b>	0.4
Total periodenfremde Erfolge	<b>3.4</b>	2.8

# Erläuterungen zur Bilanz

	2018	2017
--	------	------

in Millionen CHF

## Aktiven

### 20 Flüssige Mittel

Die Guthaben der Ausgleichsstelle und der ALK setzen sich aus Sichtguthaben (Post- und Bankkonten) und zu einem kleinen Teil aus Barbeständen zusammen. Wie in den Vorjahren wurden bei der Ausgleichsstelle keine Geldanlagen getätigt.

Durchschnittliche verfügbare Liquidität pro Tag der Ausgleichsstelle	<b>105</b>	93
--	------------	----

### 21 Diverse Forderungen der Arbeitslosenkassen

Die Forderungen enthalten im Wesentlichen Rückforderungen der ALK von Entschädigungen gegenüber den Versicherten.

Rückforderungen der ALK an Versicherte	<b>71.3</b>	72.7
Diverse Forderungen	<b>2.7</b>	6.3
Total Forderungen der ALK	<b>74.0</b>	79.0

### 22 Forderungen der Ausgleichsstelle gegenüber ZAS/AHV

Die Forderungen der Ausgleichsstelle gegenüber der ZAS sind per Bilanzstichtag noch nicht eingegangene Beiträge der Versicherten und Arbeitgeber für November und Dezember.

### 23 ZAS Rückbehalt

Der ZAS Rückbehalt setzt sich aus bei der ZAS und beim ALV-Fonds verbuchten, aber noch nicht eingegangenen ALV-Beiträgen (die älter als 30 Tage sind) zusammen. Die ZAS vergütet der ALV monatlich ihre Beiträge, unabhängig davon, ob die AHV-Ausgleichskassen diese Beiträge bereits an die ZAS bezahlt haben oder nicht.

### 24 Forderungen Bilaterale

Forderungen aus den Vorschussleistungen an EU- und EFTA-Stellensuchende in der Schweiz	<b>0.1</b>	0.1
Ausbezahlte Arbeitslosenentschädigung an Schweizer Grenzgänger	<b>5.2</b>	3.8
Total Forderungen Bilaterale	<b>5.3</b>	3.9

Je nach Arbeitsdauer werden die ersten drei bzw. fünf Monate der ausbezahlten Arbeitslosenentschädigungen an Schweizer Grenzgänger den EU/EFTA-Staaten in Rechnung gestellt.

2018 2017

in Millionen CHF

## 25 Aktive Rechnungsabgrenzung

Die Hauptposten betreffen den Nachtrag der ZAS für die noch nicht erhaltenen ALV-Lohnbeiträge und die Hochrechnung der Kurskosten Art. 59d Abs. 2 AVIG.

Noch nicht erhaltene ALV-Lohnbeiträge	<b>107.3</b>	107.1
Hochrechnung Kurskosten	<b>14.2</b>	14.3
Anpassung finanzielle Beteiligung Bund	<b>2.7</b>	0.0
Diverse	<b>1.2</b>	1.2
Total aktive Rechnungsabgrenzung	<b>125.4</b>	122.6

## 26 Anlagevermögen

Der Anlagespiegel befindet sich in der Beilage 2 zum Anhang.

### Passiven

## 27 Verbindlichkeiten Bilaterale

Folgende Beträge sind in den Verbindlichkeiten Bilaterale enthalten:

Verbindlichkeiten Bilaterale Leistungsexport (LE)	<b>0.3</b>	5.3
Verbindlichkeiten Bilaterale Kurzaufenthalter	<b>0.2</b>	0.0
Verbindlichkeiten Bilaterale Grenzgänger Vo883	<b>215.1</b>	267.2
./. Wertberichtigung Verbindlichkeiten Bilaterale Grenzgänger Vo883	<b>-5.5</b>	-1.0
Total Verbindlichkeiten Bilaterale	<b>210.1</b>	271.5

Die von den EU/EFTA-Staaten in Rechnung gestellten und noch nicht bezahlten Verbindlichkeiten für die von diesen Ländern für die ersten drei bzw. fünf Monate ausbezahlten Arbeitslosenentschädigung an Grenzgänger belaufen sich im Berichtsjahr auf CHF 215.1 Millionen. Gemäss der EU-Verordnung Nr. 883/2004 beträgt die Fälligkeit dieser Verbindlichkeiten 18 Monate.

Auf den offenen Verbindlichkeiten für Grenzgänger wurde eine Fremdwährungswertberichtigung bilanziert.

## 28 Rückstellungen AVIG Art. 29

Hat die ALK begründete Zweifel darüber, ob der Versicherte für die Zeit des Arbeitsausfalls gegenüber seinem bisherigen Arbeitgeber noch Lohnansprüche hat oder ob sie erfüllt werden, so zahlt sie eine Arbeitslosenentschädigung aus. Bis zu ihrer Rückzahlung durch den Arbeitgeber werden diese Forderungen nach Art. 29 AVIG in ihrem ganzen Umfang passiviert.

2018 2017

in Millionen CHF

## 29 Rückstellungen Insolvenz

Die Insolvenzenschädigung deckt bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers den Verdienstausfall für maximal vier Monate. Die Insolvenzenschädigung wird nur für geleistete Arbeit direkt an den Arbeitnehmer ausbezahlt. Bis zu ihrer Rückzahlung durch den Arbeitgeber werden diese Forderungen in ihrem ganzen Umfang passiviert.

## 30 Rückstellungen der Ausgleichstelle

Diese enthalten ausschliesslich noch nicht abgerechnete Verwaltungskosten RAV/LAM/KAST für das entsprechende Berichtsjahr.

## 31 Passive Rechnungsabgrenzung

Die Passive Rechnungsabgrenzung setzt sich aus folgenden Posten zusammen:

Anpassung finanzielle Beteiligung Bund	<b>0.0</b>	5.5
Beitragsrückerstattungen Kurzaufenthalter	<b>0.2</b>	0.1
Marchzinsen auf Darlehen	<b>0.1</b>	0.2
Sonstiges	<b>5.3</b>	5.1
Total Passive Rechnungsabgrenzung	<b>5.6</b>	10.9

## 32 Tresoreriedarlehen verzinslich

Im Berichtsjahr konnten CHF 1.1 Milliarden Tresoreriedarlehen an den Bund zurückbezahlt werden. Gemäss Verordnung über die Finanzierung der Arbeitslosenversicherung (AVFV) beträgt die Höhe eines Darlehens mindestens CHF 100 Millionen. Die Laufzeit wird zwischen dem SECO und der Eidgenössischen Finanzverwaltung einvernehmlich festgelegt. Verlängert wurden die Tresoreriedarlehen jeweils zu einem Zinssatz von 0.05 %.

Erreicht der Schuldenstand des Ausgleichsfonds Ende Jahr 2.5 % der von der Beitragspflicht erfassten Lohnsumme, so muss der Bundesrat innert einem Jahr eine Gesetzesrevision für eine Neuregelung der Finanzierung vorlegen (Art. 90c Abs. 1 AVIG). Die Schuldenobergrenze wurde im 2018 nicht überschritten.

Nachweis Schuldenobergrenze:

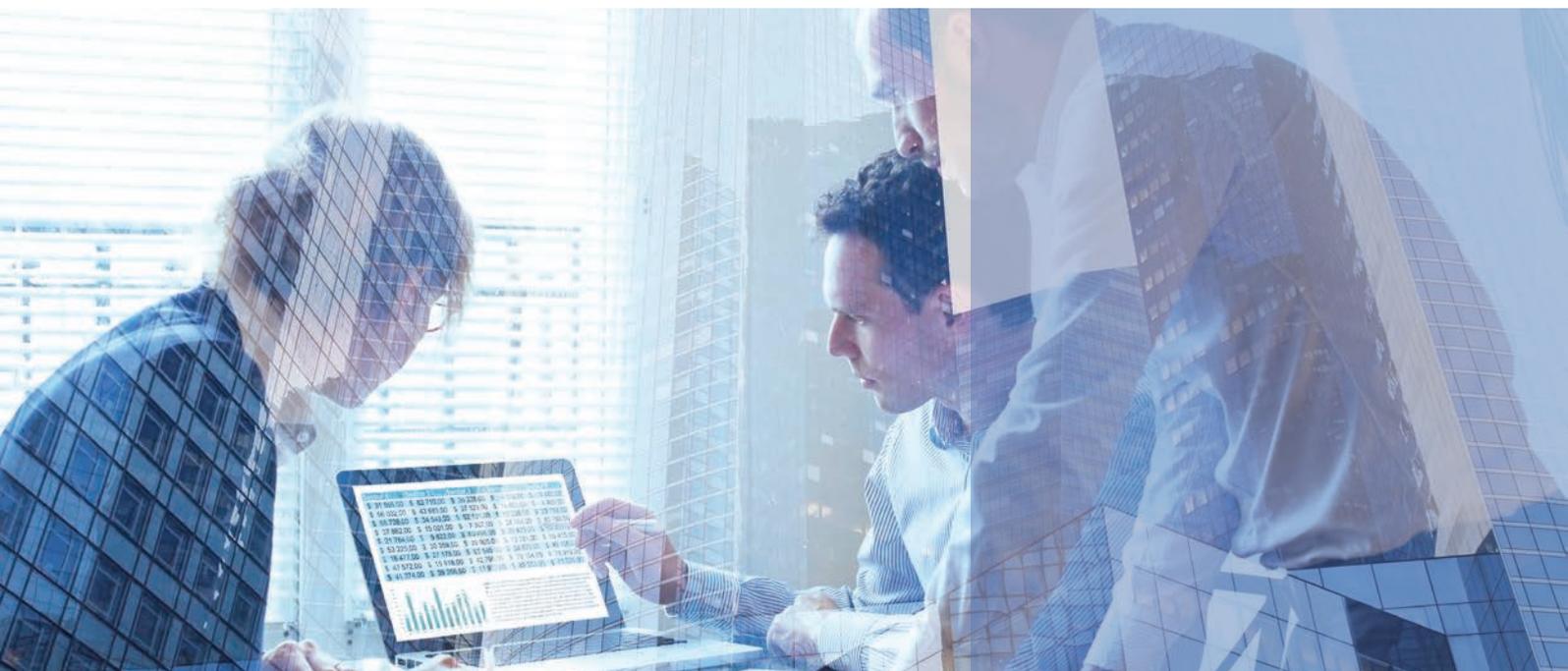
Schuldenobergrenze (2.5 % Lohnsumme)	<b>7 841.1</b>	7 696.1
Schuldenobergrenze gerundet	<b>7 800.0</b>	7 700.0
Schulden	<b>1 100.0</b>	2 200.0

### 33 Angaben zur Veränderung des Eigenkapitals

Sobald das Eigenkapital inkl. CHF 2 Milliarden Betriebskapital auf Ende eines Jahres CHF 2.5 Milliarden erreicht, entfällt das Solidaritätsprozent im darauffolgenden Jahr (Übergangsbestimmung zur Änderung vom 21. Juni 2013 AVIG). Dies war per Ende 2018 nicht der Fall.

Erreicht das Eigenkapital des Ausgleichsfonds abzüglich des für den Betrieb notwendigen Betriebskapitals von CHF 2 Milliarden Ende Jahr 2.5 % der von der Beitragspflicht erfassten Lohnsumme, so muss der Bundesrat innert einem Jahr die Beitragssätze senken. Gleichzeitig muss er auch die Beteiligung des Bundes und der Kantone im gleichen Verhältnis senken (Art. 90c Abs. 2 AVIG).

Eigenkapital ALV-Fonds per 01.01.	<b>-982.4</b>	- 1 383.8
Gewinn/Verlust	<b>1 173.3</b>	401.4
Eigenkapital ALV-Fonds per 31.12.	<b>190.9</b>	-982.4



# Übrige Erläuterungen

	2018	2017
--	------	------

## 34 Anzahl der Vollzeitstellen und Personalkosten der Vollzugsstellen zu Lasten ALV-Fonds

### Personalbestand

Personalbestand Ausgleichsstelle	128	123
Personalbestand ALK	1 501	1 466
Personalbestand Kantone (RAV/LAM/KAST)	3 488	3 508
Total Personalbestand	5 117	5 097

### Personalkosten

in Millionen CHF

Löhne und Gehälter	487.1	480.2
Sozialleistungen	103.6	101.3
Total Löhne und Gehälter inkl. Sozialleistungen	590.7	581.5

## 35 Aktiven unter Eigentumsvorbehalt

Zur Sicherung eigener Verbindlichkeiten werden keine Aktiven verwendet.

## 36 Restbetrag der Verbindlichkeiten und anderen Leasingverpflichtungen

Keine Verbindlichkeiten und andere Leasingverpflichtungen mit Restlaufzeit grösser als ein Jahr.

## 37 Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen

Keine Verbindlichkeiten der Ausgleichsstelle und Träger der Vollzugsstellen gegenüber Vorsorgeeinrichtungen.

## 38 Gesamtbetrag der für Verbindlichkeiten Dritter bestellten Sicherheiten

Keine bestellten Sicherheiten für Verbindlichkeiten Dritter.

2018 2017

in Millionen CHF

## 39 Eventualverpflichtungen

Rechtliche oder tatsächliche Verpflichtungen, bei denen ein Mittelabfluss entweder als unwahrscheinlich erscheint oder in der Höhe nicht zuverlässig geschätzt werden kann.

Saldoübersicht Investitionsrückstellungen der Kantone  
(Beilage 3 zum Anhang)

26.0

27.5

## 40 Angaben über wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Seit dem Bilanzstichtag und bis zum Erstellungsdatum dieser Jahresrechnung sind keine Ereignisse eingetreten, welche die Vermögens- und Ertragslage des Berichtsjahrs wesentlich beeinflusst haben.



# Beilage 1 zum Anhang

## 41 Kantonale Arbeitslosenkassen

ALK-Nr.	Name der Arbeitslosenkassen	Sitz der ALK	Träger der Arbeitslosenkassen
01	Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich	Winterthur	Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich
02	beco, Arbeitslosenkasse des Kantons Bern	Bern	Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern
03	Wirtschaft und Arbeit (wira) Arbeitslosenkasse des Kantons Luzern	Luzern	Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern
04	Kantonale Arbeitslosenkasse Uri	Altdorf	Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Uri
05	Kantonale Arbeitslosenkasse Schwyz	Schwyz	Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Schwyz
06	Kantonale Arbeitslosenkasse Ob- und Nidwalden	Hergiswil	Aufsichtskommission der Arbeitslosenkasse des Kantons Ob- und Nidwalden
08	Arbeitslosenkasse des Kantons Glarus	Glarus	Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Glarus
09	Arbeitslosenkasse des Kantons Zug	Zug	Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zug
10	Caisse publique de chômage du canton de Fribourg	Fribourg	Direction de l'économie et de l'emploi (DEE)
11	Öffentliche Arbeitslosenkasse des Kantons Solothurn	Solothurn	Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn
12	Öffentliche Arbeitslosenkasse Basel-Stadt	Basel	Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kt. Basel-Stadt
13	Öffentliche Arbeitslosenkasse Basel-Landschaft	Pratteln	Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kt. Basel-Landschaft
14	Kantonale Arbeitslosenkasse Schaffhausen	Schaffhausen	Departement des Innern des Kantons Schaffhausen
15	Arbeitslosenkasse des Kantons Appenzell Ausserrhoden	Herisau	Departement Volks- und Landwirtschaft des Kantons Appenzell A.Rh.
16	Kantonale Arbeitslosenkasse Appenzell Innerrhoden	Appenzell	Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Appenzell I.Rh.
17	Kantonale Arbeitslosenkasse St. Gallen	St. Gallen	Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St. Gallen
18	Arbeitslosenkasse Graubünden	Chur	Departement für Volkswirtschaft und Soziales des Kantons Graubünden
19	Öffentliche Arbeitslosenkasse des Kantons Aargau	Aarau	Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau
20	Arbeitslosenkasse des Kantons Thurgau	Frauenfeld	Departement für Inneres und Volkswirtschaft des Kantons Thurgau
21	Cassa cantonale di assicurazione contro la disoccupazione	Bellinzona	Dipartimento della sanità e della socialità
22	Caisse cantonale de chômage	Lausanne	Département de l'économie et du sport (DECS) du Canton de Vaud
23	Caisse cantonale de chômage	Sion	Département de l'économie, de l'énergie et du territoire (DEET) du canton du valais
24	Caisse cantonale neuchâteloise d'assurance chômage	La Chaux-de-Fonds	Département de l'économie et de l'action sociale (DEAS) du Canton de Neuchâtel
25	Caisse cantonale genevoise de chômage	Genève	Département de la solidarité et de l'emploi (DES) du canton de Genève
26	Caisse de chômage du Jura	Saignelégier	Département de la Santé, des Affaires Sociales, du Personnel et des Communes

## Private Arbeitslosenkassen

ALK-Nr.	Name der Arbeitslosenkassen	Sitz der ALK	Träger der Arbeitslosenkassen
35	Arbeitslosenkasse Syndicom	Bern	Trägerschaft der Arbeitslosenkasse Syndicom
44	Caisse chômage du SIT-Genève	Genève	Fondateur de la Caisse de chômage du SIT-Genève
47	Cassa disoccupazione Cristiano Sociale OCST	Lugano	Organizzazione Cristiano Sociale Ticinese – OCST
49	Caisse de chômage Interprofessionnelle	Porrentruy	Fondateur de la Caisse de chômage interprofessionnelle
55	Arbeitslosenkasse IAW Winterthur	Winterthur	Trägerverein der Arbeitslosenkasse IAW
57	SYNA Arbeitslosenkasse	Olten	SYNA, die Gewerkschaft
58	Caisse de chômage OCS	Sion	Syndicats Chrétiens Interprofessionnels du Valais
60	UNIA Arbeitslosenkasse	Bern	Trägerschaft der Arbeitslosenkasse UNIA

## Weitere

AS-ALV Finanzbuchhaltung der Ausgleichsstelle des ALV-Fonds des SECO, Bern



## Beilage 2 zum Anhang

### 42 Anlagespiegel

Rekapitulation per 31.12.2018 in CHF	01 EDV-Hardware	02 Software	03 Büromobilien/ Büromaschinen	04 Umbauten/ Immobilien	Total
Bilanzwert ALK 01.01.2018	476 434.00	23 693.00	174 507.00	1 021 043.00	1 695 677.00
Bilanzwert Ausgleichsstelle AS 01.01.2018	1 075 814.15	436 706.73	18 643.99	754 093.54	2 285 258.41
<b>BUCHWERT 01.01.2017</b>	<b>1 552 248.15</b>	<b>460 399.73</b>	<b>193 150.99</b>	<b>1 775 136.54</b>	<b>3 980 935.41</b>
+ Zugänge 2018	1 802 394.02	2 576 853.51	231 008.95	305 138.20	4 915 394.68
– Abgänge 2018	–68 968.00	–51.00	0.00	–488.85	–69 507.85
– Abschreibungen 2018	–713 584.34	–309 102.34	–193 563.08	–828 485.62	–2 044 735.38
<b>Buchwert 31.12.2018</b>	<b>2 572 089.83</b>	<b>2 728 099.90</b>	<b>230 596.86</b>	<b>1 251 300.27</b>	<b>6 782 086.86</b>
Bilanzwert ALK 31.12.2018	513 166.00	11 391.00	122 108.00	859 711.00	1 506 376.00
Bilanzwert Ausgleichsstelle AS 31.12.2018	2 058 923.83	2 716 708.90	108 488.86	391 589.27	5 275 710.86
<b>BUCHWERT 31.12.2018</b>	<b>2 572 089.83</b>	<b>2 728 099.90</b>	<b>230 596.86</b>	<b>1 251 300.27</b>	<b>6 782 086.86</b>



# Beilage 3 zum Anhang

<b>2018</b>	2017
-------------	------

in CHF

## 43 Saldoübersicht Investitionsrückstellungen Kantone 2017/2018

### Basis: Verordnung über die Entschädigung der Kantone für den Vollzug des Arbeitslosenversicherungsgesetzes

Werden die maximal anrechenbaren Investitionskosten in einem Rechnungsjahr nicht ausgeschöpft, so wird der nicht ausgeschöpfte Betrag jeweils über einen Zeitraum von maximal fünf Jahren dem Investitionskonto des betreffenden Kantons gutgeschrieben.

Kanton

ZH	4 036 037	4 732 448
BE	1 093 969	365 989
LU	387 151	605 655
UR	86 518	95 543
SZ	595 983	573 287
NO	131 531	112 264
GL	144 342	169 223
ZG	266 564	153 817
FR	427 422	695 866
SO	676 625	681 363
BS	772 736	975 538
BL	878 533	671 645
SH	277 689	233 785
AR	18 908	16 274
AI	37 069	43 562
SG	1 149 114	1 204 436
GR	684 788	706 646
AG	1 903 857	1 897 096
TG	938 167	929 779
TI	2 608 569	2 606 548
VD	3 033 074	4 765 516
VS	2 465 077	2 479 167
NE	24 585	73 633
GE	3 291 556	2 642 350
JU	86 704	43 878
<b>TOTAL</b>	<b>26 016 568</b>	<b>27 475 305</b>



**Der Solidaritätsbeitrag von jährlich rund 300 Millionen Franken ist befristet bis zum Zeitpunkt, an dem das Eigenkapital des Ausgleichsfonds 2,5 Milliarden Franken erreicht. Gemäss aktueller Planung könnte dies Ende des Jahres 2020 der Fall sein.**

# Bericht der Revisionsstelle

## **Bericht der Revisionsstelle**

### **an die Aufsichtskommission zuhanden des Bundesrates über den Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung (ALV-Fonds)**

#### **Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung 2018**

Als Revisionsstelle haben wir gemäss Artikel 118 der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung vom 31. August 1983 die beiliegende Jahresrechnung des Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung (ALV-Fonds), bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Geldflussrechnung und Anhang für das am 31. Dezember 2018 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

#### *Verantwortung der Aufsichtskommission*

Die Aufsichtskommission ist zusammen mit der Ausgleichsstelle für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung einer Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist die Aufsichtskommission zusammen mit der Ausgleichsstelle für die Auswahl und die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

#### *Verantwortung der Revisionsstelle*

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den Schweizer Prüfungsstandards vorgenommen. Nach diesen Standards haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind

der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

*Prüfungsurteil*

Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2018 abgeschlossene Geschäftsjahr dem Gesetz und den Verordnungsbestimmungen sowie den im Anhang wiedergegebenen Konsolidierungs- und Bewertungsgrundsätzen.

*Hervorhebung eines Sachverhalts*

Wir machen auf die Erläuterung «Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze» im Anhang der Jahresrechnung aufmerksam, die präzisiert, dass die Geschäftsfälle der Bezügerbewirtschaftung (Arbeitslosenentschädigung, Kurzarbeitsentschädigung, Schlechtwetterentschädigung, Insolvenzenschädigung, Arbeitsmarktliche Massnahmen) nicht periodengerecht abgegrenzt werden können. Diese Rechnungslegung ist jedoch mit dem Gesetz über die Arbeitslosenversicherung kompatibel. Unser Prüfungsurteil ist im Hinblick auf diesen Sachverhalt nicht eingeschränkt.

**Berichterstattung aufgrund weiterer Anforderungen**

Die Eidg. Finanzkontrolle ist gestützt auf das Finanzkontrollgesetz (SR 614.0) unabhängig und es liegen keine mit ihrer Unabhängigkeit nicht vereinbaren Sachverhalte vor.

Bern, den 13. September 2019

EIDGENÖSSISCHE FINANZKONTROLLE



Regula Durrer  
Zugelassene Revisionsexpertin



Cynthia Frei  
Zugelassene Revisionsexpertin

Beilage:

Jahresrechnung 2018, bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Geldflussrechnung und Anhang

## **Impressum**

© 2019 Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Bern

## **Publikation**

Leistungsbereich Arbeitsmarkt/Arbeitslosenversicherung  
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO  
Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

## **Informationen**

[www.arbeit.swiss](http://www.arbeit.swiss)

[www.seco.admin.ch](http://www.seco.admin.ch), Rubrik Arbeitslosenversicherung

## **Redaktionsteam**

Joffrey Asta, Noémie Bussat, Christian Hunziker, Ursula Studer

## **Übersetzungsteam**

Nadine Jasinski, Lionel Monnerat

## **Gestaltung und Layout**

Haller Artwork AG, Béatrice Haller

Fotos: iStock

Jahresrechnung

2018

**Jahresbericht  
Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung**



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF  
**Staatssekretariat für Wirtschaft SECO**